

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Bitte reichen Sie den Antrag persönlich zusammen mit den folgenden Unterlagen bei der UV-Stelle ein:

- Pass oder Personalausweis
- bei Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit: Aufenthaltstitel
- Geburtsurkunde des Kindes
- Haushaltsbescheinigung (diese erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Einwohnermeldeamt)
- Vaterschaftsanerkennnis bzw. Vaterschaftsfeststellungsbeschluss
- vorhandene Unterhaltstitel (Urkunde, Beschluss, Vergleich) in der vollstreckbaren Ausfertigung
- Nachweise über Unterhaltszahlungen oder den Bezug von Waisenrente
- Schreiben der anwaltlichen Vertretung, sofern vorhanden
- ggf. Scheidungsbeschluss oder Niederschrift aus der Verhandlung
- ggf. zuletzt bekanntgegebener Leistungsbescheid des Jobcenters
- Schulbescheinigung bzw. Ausbildungsvertrag (für Kinder, die bereits das 15. Lj vollendet haben)

1. Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat ein Kind, das

- a) das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (wenn Ihr Kind das 12. Lebensjahr und das 15. Lebensjahr vollendet, müssen besondere Voraussetzungen geprüft werden. Sie erhalten zu gegebener Zeit einen entsprechenden Fragebogen) und
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - der von seinem Ehegatten / (eingetragenen) Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder
 - dessen Ehegatte / (eingetragener) Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist und
- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der in Ziffer 2 beschriebenen Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
 - (falls dieser oder ein Stiefelternteil verstorben ist) Waisenbezüge erhält.

Auch Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn sie in Deutschland leben.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile zusammenleben (auch ohne verheiratet zu sein)
oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist oder heiratet
oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern z. B. in einer anderen Familie oder bei den Großeltern lebt
oder
- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken
oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat.

2. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem für die betreffende Altersgruppe festgelegten Mindestunterhalt. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen (§ 2 Abs. 2 UVG). Der Unterhaltsvorschuss beträgt zurzeit für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 177 Euro, vom 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 236 Euro und vom 13. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 314 Euro.

Auf den Unterhaltsvorschuss werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder
- Waisenbezüge, die das Kind erhält.

Unterhaltsvorschuss kann rückwirkend längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gewährt werden, wenn Sie bereits vor einem Monat alle zumutbaren Anstrengungen unternommen haben, um den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu bewegen.

3. Der Unterhaltsvorschuss muss von Ihnen ersetzt werden, wenn Sie

- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben oder
- eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist, nicht rechtzeitig mitgeteilt haben oder
- gewusst haben oder zumindest wissen mussten, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Der Unterhaltsvorschuss muss zurückgezahlt werden, wenn das Kind nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde, und dieser Unterhalt auf den Unterhaltsvorschuss nicht angerechnet wurde, oder
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe des Unterhaltsvorschlusses hätten angerechnet werden müssen.

4. Der Unterhaltsvorschuss wird angerechnet, wenn das Kind Sozialgeld erhält. Für das Kind wird also nur der Betrag an Sozialgeld ausgezahlt, um den das Sozialgeld höher ist als der Unterhaltsvorschuss.

Bei der Berechnung z.B. des Wohngeldes oder des Kinderzuschlages wird der Unterhaltsvorschuss als Einkommen berücksichtigt, so dass diese Leistungen geringer ausfallen.

5. Um den Unterhaltsvorschuss zu bekommen, müssen Sie bei der Unterhaltsvorschusskasse des Kreises Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg, einen schriftlichen Antrag stellen.

Das Antragsformular erhalten Sie dort vor Ort oder im Internet unter: <http://www.kreis-heinsberg.de>

Der Antrag sollte möglichst zusammen mit den auf Seite 1 aufgeführten Unterlagen persönlich bei der UV-Stelle abgegeben werden.

Sprechzeiten:

montags bis freitags von 8:30 – 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 14:00 – 17:00 Uhr.

Wenn das Kind Unterhaltsvorschuss erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den unterhaltsverpflichteten Elternteil kraft Gesetzes bis zur Höhe des Unterhaltsvorschlusses auf das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Landrat des Kreises Heinsberg, Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse, 52523 Heinsberg, über.

6. Mitwirkungspflicht

Sie sind **verpflichtet**, sämtliche **Änderungen** in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung des Unterhaltsvorschlusses erheblich sein können, der UV-Stelle **anzuzeigen**.

Bitte setzen Sie sich daher unverzüglich mit Ihrer Sachbearbeiterin

Frau Laprell	(A, B)	anne.laprell@kreis-heinsberg.de	Tel. 02452/135133	Zimmer 425
Frau Grüters	(C - N)	petra.grueters@kreis-heinsberg.de	Tel. 02452/135111	Zimmer 425
Frau Vieten	(O - Sch)	melanie.vieten@kreis-heinsberg.de	Tel. 02452/135134	Zimmer 424
Frau Gutt	(ST, T - Z)	bianka.gutt@kreis-heinsberg.de	Tel. 02452/135135	Zimmer 424

Frau Gutt und Frau Vieten sind in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr erreichbar.

- in der UV-Stelle des Jugendamtes in Verbindung, wenn Sie z. B.
- Unterhalt für das Kind bekommen
- heiraten bzw. eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eintragen lassen wollen
- einen Umzug planen
- (wieder) mit dem Vater/der Mutter Ihres Kindes zusammenziehen wollen
- die Vaterschaft Ihres Kindes anerkannt, gerichtlich festgestellt oder angefochten wird
- nicht genau wissen, ob eine Änderung bedeutsam ist oder nicht.

Wenn Sie Veränderungen nicht umgehend mitteilen, handeln Sie **ordnungswidrig**. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 10 UVG)!